

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,- € freizustellen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 656,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.04.2016 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 40 % und die Beklagte 60 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz und auf Abmahnkosten in Anspruch.

Das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2015“ wurde im Jahr 2015 zu einem Preis von durchschnittlich 13,12 € angeboten. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 31.03.2016 ab. Sie begehrt Schadensersatz in Höhe von 1.180,- € und Abmahnkosten nach einem Streitwert in Höhe von 2.180,- €.

Die Klägerin behauptet, Rechteinhaberin des Computerspiels zu sein. Die Beklagte habe am 27.11.2015 das Computerspiel unberechtigterweise zum Upload bereitgestellt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von

1.180,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.04.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation. Sie habe am 27.11.2015 ihren Geburtstag nachgefeiert. Außer ihrer Familie seien noch eingeladene Gäste anwesend gewesen. Alle im Haushalt lebenden Personen seien befragt worden. Keiner habe den Vorwurf eingeräumt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 656,- € sowie auf Zahlung von Aufwendungsersatz für die Abmahnung in Höhe von 215,- € gem. §§ 97 Abs. 2, 97 a Abs. 3 S. 1, 2 UrhG.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert und daher berechtigt, für die Zurverfügungstellung des Computerspiels „Landwirtschaftssimulator 2015“ gemäß § 97 Abs. 2 UrhG Schadensersatz in Höhe von 656,- € zu verlangen. Sie ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte berechtigt, Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG geltend zu machen. Durch Vorlage des Lizenzvertrages vom 28.02.2012 hat die Klägerin die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte durch die Herstellerin des Computerspiels, die Giants Software GmbH nachgewiesen. Ein vertraglich eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht berechtigt im Falle von dessen Verletzung zur Geltendmachung der in § 97 normierten Ansprüche (BeckOK Urheberrecht, 28. Ed. Stand 20.4.2018, § 97 Rn. 10).

Über den Internetanschluss der Beklagten ist das streitgegenständliche Computerspiel am 27.11.2015 unerlaubt zum Download bereitgestellt worden. Die Beklagte haftet als Anschlussinhaberin.

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht

eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, GRUR 2016, 191 Tauschbörse III). Die tatsächliche Vermutung wird entkräftet, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die Rechtsverletzung genutzt hat. Insoweit trifft den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Dies führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess erforderlichen Informationen zu verschaffen.

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer evtl. Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. (BGH Urteil vom 06.10.2016 I ZR 154/15 Afterlife; BGH, Urteil vom 27.07.2017, I ZR 68/16 -Ego-Shooter-).

Der Beklagten ist es nicht gelungen, ihrer sekundären Darlegungslast eines alternativen Geschehensablaufs ausreichend nachzukommen. Die Beklagte legt keinen alternativen Sachverhalt dar, wonach eine konkrete dritte Person als Täter der Verletzung in Betracht kommt. Vielmehr hat die Beklagte nur ausgeführt, im Zeitpunkt der festgestellten Rechtsverletzung ihren Geburtstag mit mehreren Gästen zuhause gefeiert zu haben, die auch Zugriff auf den Internetanschluss gehabt hätten. Außerdem hätten zum damaligen Zeitpunkt noch ihr Ehemann, zwei minderjährige Kinder und der volljährige Sohn mit seiner Freundin mit der Beklagten zusammen gewohnt. Die Hausgemeinschaft hätte über einen PC, die Kinder u.a. über Smartphones verfügt. Genutzt worden sei das Internet in der Regel für soziale Netzwerke, Email-Verkehr und Einkäufe. Nach Erhalt der Abmahnung hätten die Mitbewohner die Begehung der Urheberrechtsverletzung abgestritten. Die Ausführungen der Beklagten genügen den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht, es fehlen insbesondere genauere Angaben zum individuellen Nutzungsverhalten der einzelnen Familienmitglieder,

wieweit und ob die vorhandenen internetfähigen Geräte von der Beklagten - mit welchem Ergebnis - untersucht wurden, wie genau die Befragung der in Frage kommenden Dritten nach Erhalt der Abmahnung mit welchem genauen Ergebnis abgelaufen sein soll etc..

Konkrete Angaben zu den jeweiligen eingeladenen Gästen erfolgten nicht.

Das Gericht schätzt den Schadensersatzanspruch wegen des unerlaubten Anbietens des streitgegenständlichen Computerspiels im Internet auf einen Betrag in Höhe von 656,- €. Bei der Bemessung des Schadensersatzes ist die sogenannte „Faktorrechtsprechung“ anzuwenden. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rechtsverletzung durch Filesharing von Musikstücken ist auch auf Computerspiele anwendbar. Die Sachverhalte sind hinreichend vergleichbar. Die Rechtsprechung basiert auf dem Einsatz der konkreten Tauschsoftware sowie dem Gefährdungspotenzial der zur Tatzeit online befindlichen Nutzer, die uneingeschränkt auf das urheberrechtlich geschützte Werk zugreifen können. Diese Gefahr besteht unabhängig davon, ob es sich um Musikstücke, Filme oder Computerspiele handelt (BGH, Urteil vom 11.06.2015, I ZR 19/14-Tauschbörse I; OLG Celle, Urteil vom 14. Oktober 2019, 13 U 48/19 –Saints Row IV).

Bei der Bemessung des Faktors ist insbesondere der Umfang der Verletzungshandlung zu berücksichtigen. Hier wurde das Computerspiel lediglich zweimal angeboten. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erscheint eine Schadensschätzung auf das fünfzigfache des Preises für den legalen Erwerb des Spiels als angemessen. Der durchschnittliche Preis betrug unstreitig 13,12 €, das fünfzigfache hiervon beträgt 656,- €.

Der Klägerin steht weiter gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG ein Anspruch auf Freistellung des Aufwendungsersatzes für die erfolgte Abmahnung der Beklagten zu. Ausgehend von einem Gegenstandswert der vorprozessualen Abmahnung von 1.656,- € (der Streitwert für den Unterlassungsanspruch beträgt 1.000,- €, hinzuzurechnen ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches, in Höhe von 656,- €) hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,- € (1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Postpauschale).

Der geltend gemachte Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 286 Abs. 1, 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 ZPO, die Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.



Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Stantien
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

Hannover, 18.03.2021

Wiele, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine beglaubigte Abschrift ist der beklagten Partei

z. Hd. RAin Kirschenbauer am 18.03.21 zugestellt worden.

Hannover, 23. März 2021

Wiele

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

